

TURNVEREIN GRENCHE



Finanzkompetenzordnung

Dieses Reglement regelt die finanziellen Kompetenzen innerhalb des Turnvereins Grenchen.

Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ist in Artikel 31 der Statuten definiert: Die Mitglieder der GL zeichnen zu Zweien mit einem anderen Mitglied der GL (in der Regel mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer) rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Geschäftsführer, der Leiter Finanzen und der Präsident zu Zweien. Für das Kontokorrent für die laufenden Ausgaben kann der Leiter Finanzen und/oder der Geschäftsführer Einzelunterschrift erhalten.

Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen (Artikel 45) und Ausgaben (Artikel 46) sind in den Statuten definiert.

Vermögensanlagen

Vermögensanlagen und Fondsbildung richten sich nach Artikel 49 – 51 der Statuten.

Finanzielle Kompetenzen

Die GL erstellt anhand der geplanten Aktivitäten und Investitionen das Budget, welches an der GV zur Genehmigung vorgelegt wird. Die finanziellen Verpflichtungen haben sich im danach zu richten. Bei Abweichungen über CHF 500.- hat der Verantwortliche/Projektleiter die gesamte GL zu informieren, diese bestimmt das weitere Vorgehen.

Ungeplante, dringende Ausgaben und Projekte bis CHF 5'000.- können durch die GL beschlossen werden und müssen an der nächsten GV offengelegt und erläutert werden.

Sämtliche Rechnungen ab CHF 500.- sind dem Präsidenten und/oder dem Geschäftsführer zur Visierung vorzulegen. Die Zahlung erfolgt erst nach Visumerteilung.

Die übrigen Vorstandsmitglieder haben keine finanziellen Kompetenzen und dürfen keine Ausgaben tätigen, ausser sie bekommen einen speziellen Auftrag zugeteilt.

Abteilungskassen

Die einzelnen Abteilungen sowie das Ressort Ehrenmitglieder führen eigene Kassen (gemäss Art. 7). Ausgaben, welche über die Abteilungskassen laufen, sind durch die einzelnen Abteilungen zu regeln und zu verantworten. Die Zeichnungsberechtigung dieser Konten unterliegt nicht der allgemeinen Regelung, es sind insbesondere auch Einzelunterschriften zulässig.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit den neuen Vereinsstatuten anlässlich der GV des TV Grenchen vom 03.04.09 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.